Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Sachsens

Vorlage
Nr. 86

an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ und der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens einen Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ und der Kirchgemeindeordnung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Auf die Begründung zum Kirchengesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 27. Oktober 2025

Die Kirchenleitung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz
Landesbischof

Anlage

– Entwurf –

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ und der Kirchgemeindeordnung Vom

Reg. Nr. 200130; 1401

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 Nummer 9 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die Einführung der neu bearbeiteten Ausgabe des Ersten Teilbandes des Vierten Bandes der Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ vom 19. November 2012 (ABl. S. A 230) wird wie folgt geändert:

Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:

,**§ 9a**
Einführung von Kirchvorstehern

Für die Verpflichtung von Kirchvorstehern wird die Verpflichtungsfrage A auf Seite 237 der Agende in folgender Fassung verwendet:
„Wollt ihr das Amt von Kirchenvorstehern/Kirchenvorsteherinnen in dieser Gemeinde führen gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist; wollt ihr in eurem Reden und Handeln vor der Welt und gegenüber allen Menschen gleichermaßen auf die Freundlichkeit und Menschenliebe Jesu Christi antworten, indem ihr ihm nachfolgt; seid ihr bereit, geschwisterlichen Rat anzunehmen und Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die pädagogischen und diakonischen, ökumenischen und missionarischen Aufgaben der Gemeinde sowie für Lehre, Einheit und Ordnung der Kirche, so reicht mir die Hand und antwortet: Ja, mit Gottes Hilfe.“ '

Artikel 2

Die Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2024 (ABl. 2025 S. A 10), wird wie folgt geändert:

§ 30 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird nach Satz 4 der folgende Satz eingefügt:

   „Kirchenvorsteher lassen in ihrem öffentlichen Reden und Handeln erkennen, dass das anvertraute Amt sie an alle Gemeindeglieder weist und mit der ganzen Kirche verbindet;

sie orientieren sich dabei an den wesentlichen christlichen Prinzipien Nächstenliebe, Demut, Bereitschaft zur Vergebung, Streben nach Gerechtigkeit und Gastfreundschaft.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Nehmen die Kirchenvorsteher oder der Pfarrer im Reden oder Handeln eines Kirchenvorstehers etwas wahr, was seinem Amt als Kirchenvorsteher oder dem Wohl der Kirchgemeinde entgegensteht, so sollen sie es mit ihm in einem persönlichen Gespräch und, sofern erforderlich, in einer Sitzung des Kirchenvorstandes geltend machen. Ist hiernach sein Reden oder Handeln gegenüber anderen Menschen feindlich und grob rücksichtslos und steht das Reden oder Handeln des Kirchenvorstehers im Widerspruch zu seinen Amtspflichten, sind der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes zum Gespräch hinzuzuziehen. Nach diesem Gespräch ist dem Landeskirchenamt durch das Regionalkirchenamt zu berichten. Das Landeskirchenamt entscheidet darüber, den Kirchenvorsteher seines Amtes zu entheben. Ist der Kirchenvorsteher zugleich Mitarbeiter der Kirchgemeinde ist Satz 4 nicht anzuwenden, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen zulässig sind; § 31 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Ist das Reden oder Handeln eines Kirchgemeindegliedes, das zur Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand vorgeschlagen ist, gegenüber anderen Menschen feindlich und grob rücksichtslos und widerspricht das Reden oder Handeln den Erwartungen an eine pflichtgemäße Amtsausübung als Kirchenvorsteher, ist das Kirchgemeindeglied unter Beteiligung des Superintendenten anzuhören. Hiernach stellt der Kirchenvorstand durch Beschluss fest, dass dieses Kirchgemeindeglied die Voraussetzungen für die Übernahme des Kirchenvorsteheramtes nicht erfüllt und deshalb nicht wählbar ist. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des Superintendenten und gilt bis zum Abschluss der Neubildung des Kirchenvorstandes; die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 finden keine Anwendung.“

3. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 5 und 6.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Begründung:
Zu Artikel 1
Die komplizierte gesamtgesellschaftliche Lage hat zum Erstarken extremistischer Positionen geführt, die sich seitdem in unterschiedlichen Organisationsformen stabilisieren. Es wurde darum wiederholt die Sorge geäußert, über die nächste KV-Wahl in der Landeskirche 2026 könnten extremistisch eingestellte Mandatsträger in der landeskirchlichen Gremienarbeit Fuß fassen. Dem gegenüber wird immer wieder auf das Evangelium Jesu Christi als Prüfstein verwiesen. Mit diesem Verweis bewegt sich die Kirche ausdrücklich in einem Sprach- und Handlungsraum, der religiös beschrieben ist. Sie kommt damit ihrem inneren Auftrag nach und antwortet in einem unverwechselbaren Ton auf die Herausforderungen der Zeit. Mandatsträger im Kirchenvorstand müssen sich selbst in diesen Zusammenhang stellen. Die Legitimität ihrer Positionen erweist sich entsprechend im Abgleich mit dem biblischen Zeugnis und steht in der persönlichen Verantwortung vor Gott (vgl. § 30 Absatz 1 Satz 1 KGO).

Unter Berücksichtigung dieser grob skizzierten Zusammenhänge wird vorgeschlagen, alle Kandidatinnen und Kandidaten bereits frühzeitig auf den Horizont einer theologisch fundierten auf Christus orientierten Selbstprüfung hinzuweisen und ihren Amtsantritt ausdrücklich in den Rahmen einer Selbstverpflichtung als öffentliche Äußerung vor der ganzen Gemeinde zu setzen. Darstellen lässt sich das mit nötigem Ernst über eine Erweiterung und Vertiefung des vor der Gemeinde bestätigten Gelöbnisses. Dessen Wortlaut ist im Sinne einer persönlichen Aussage auch späterhin jedes KV-Mitglied verhaftet.
In der erweiterten Form entfaltet sich das Gelöbnis in einem Dreischritt:

1. Amtsbezug
2. Lebensführung
3. konkreter Verantwortungszusammenhang

Im Einzelnen setzt die Erweiterung folgende Themen neu:

„… wollt ihr in eurem Reden und Handeln vor der Welt …“

Der Auftakt verweist auf konkrete Wirkungszusammenhänge – Reden und Handeln. Diese werden in einen Kontext gestellt, der sie überprüfbar macht: die öffentliche Äußerung. (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 1) Damit wird ein erweiterter Horizont gesetzt, in dem die Selbstverpflichtung über den engeren Zusammenhang der Kirchgemeinde hinaus Bedeutung gewinnt. Eine biblische Rückbindung dieses Kriteriums wäre u.a. in Mt 7,16 gegeben: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen.“

„… und allen Menschen gleichermaßen …“

Die Qualität des Redens und Handelns erweist sich im Umgang mit den Menschen. Die Formulierung schließt über die Weitung auf „alle“ und „gleichermaßen“ an die theologischen Argumente zur Begründung einer „allgemeinen Menschenwürde“ an. Ausgangspunkt ist die in der Schöpfungsgeschichte wurzelnde Rede von der „Gottesebenbildlichkeit“ (Gen 1,26). Danach ist die Bestimmung des Menschen die Gemeinschaft mit Gott. Sie kann nicht von anderen Menschen zugesprochen werden, da sie kein Verdienst ist – und demzufolge kann auch kein Mensch sie einem anderen absprechen oder nehmen. Wenn die Tragweite dieses Glaubens je in Vergessenheit geriete: in der Person des Jesus Christus wäre stets wiederzuerkennen, worauf die Imago Dei ursprünglich verwies (Kol 1,15).

„… auf die Freundlichkeit und Menschenliebe Jesu Christi …“

Ethische Orientierung gewinnt das öffentliche Wirken auf alle Menschen hin konsequenterweise durch die gnädige Zuwendung Gottes in der Sendung Jesu Christi. In Titus 3,4 f. fallen sehr konkrete Leitworte: „Als aber erschien die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes, unseres Heilands, machte er uns selig.“ Im liturgischen Zusammenhang einer Einführung der Kirchvorsteherinnen und Kirchvorsteher in ihr Amt

ausgesprochen entfalten diese Worte performative Wirkung. In ihnen klingt an, was als angemessene christliche Haltung im Reden und Handeln vor der Welt gilt.

„… antworten, indem ihr ihm nachfolgt …“

Das Reden und Handeln in der Welt ist damit Antwort auf Gottes Liebesgabe an die Menschen. Mit dieser Wendung wird unter implizitem Verweis auf die Rechtfertigungslehre ein Verfahren zur Klärung des persönlichen Standortes in der Verantwortung vor Gott beschrieben. Alle, die dieses Gelöbnis nachsprechen, nehmen die Freundlichkeit und Menschenliebe Gottes in Jesus Christus entgegen. Zugleich sind sie in dessen Nachfolge – also in die Nachahmung seiner Freundlichkeit und Menschenliebe – gerufen. Über den Auftrag zur Nachfolge ist zwangsläufig eine Auseinandersetzung mit einschlägigen Jesusworten gesetzt, in denen er sich gesellschaftlich Ausgegrenzten zuwendet, die in den biblischen Texten konkret benannt werden. Seinen Auftrag umreißt er nach Lk 4,18f. unter Bezug auf eine Verheißung des Propheten Jesaja (Jes 61,1f.) und der daran anschließenden Perspektive eines sich nahenden Reich Gottes (Mk 1,15) mit den Worten: „Der Geist des Herrn ist auf mir, weil er mich gesalbt hat und gesandt, zu verkündigen das Evangelium den Armen, zu predigen den Gefangenen, dass sie frei sein sollen, und den Blinden, dass sie sehen sollen, und die Zerschlagenen zu entlassen in die Freiheit und zu verkündigen das Gnadenjahr des Herrn.“ Die Nachfolge Jesu zeigt sich demnach bsw. in der Hilfe für Arme und Bedürftige (vgl. Mt 25,35f., Lk 14,13), der Zuwendung zu Menschen in seelischer und körperlicher Not (vgl. Mk 7,31ff., Mk 10,46ff.) und zum „Fremden“ (vgl. Mt 25,35) über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg (vgl. Mk 7,24ff., Joh 4,1ff.). Als weitere Schlüsselbegriffe verweist die „Freiheit“ auf den Widerstand gegen gesellschaftliche Ausgrenzung bzw. Gewalt und das „Gnadenjahr des Herrn“ auf den Einsatz für soziale Gerechtigkeit und die Emanzipation von materiellen Herrschaftsstrukturen. Darüber hinaus klingt über das Wort von der „Nachfolge“ die theologische Bearbeitung durch Dietrich Bonhoeffer vor dem Hintergrund der Auseinandersetzung mit der Diktatur des Nationalsozialismus an.

„… seid ihr bereit, geschwisterlichen Rat anzunehmen …“

Der Verweis auf die Bedeutung geschwisterlichen Rats setzt nach dem Bezug auf Gottes Handeln als weiteren Orientierungspunkt die Gemeinde. Er führt unmittelbar zur Wegweisung Jesu in Mt 18,16 ff. im Falle von Differenzen oder Abirrungen. Danach ist die Abscheidung solcher Positionen und Haltungen ein kollegialer Auftrag (vgl. Begründung zu Artikel 2 Nummer 2).

Die Änderung des Wortlautes des Gelöbnisses wird zur Vermittlung des nötigen Gewichts flankierend als bewusste Entscheidung der Landeskirche kommuniziert. So wird die kritische Auseinandersetzung mit extremistischen Positionen dauerhaft und nachhaltig zum Thema gemacht. Sie erfolgt über das Vorbereitungsheft zur Wahl, mit dem vor Ort nach Kandidatinnen und Kandidaten gesucht wird, die Einwilligung zur Kandidatur im Einverständnis mit dem Gelöbnistext, die öffentliche Bestätigung vor der Gemeinde, die liturgisch-inhaltliche Einbettung der Bedeutung in den Einführungsgottesdienst und allgemeine Öffentlichkeitsarbeit.

<u>Zu Artikel 2</u>
Zu Nummer 1:
Entsprechend der Intention zur Änderung des Gelöbnistextes (vgl. Begründung zu Artikel 1) erhält § 30 Absatz 1 einen Zusatz, wonach der Kirchenvorsteher und die Kirchenvorsteherin zu einer besonderen, das bewusste öffentliche Wirken eigenen Tuns reflektierenden Rücksichtnahme auf Amt, Gemeinde und Kirche verpflichtet wird. Zur Orientierung wird an wesentliche christliche Prinzipien erinnert. Die Verbindlichkeit zur Wahrnehmung des Anderen/Fremden und zur entsprechenden Rücksichtnahme findet sich bereits in § 30 Absatz 1 Satz 3 („Zusammen“), Satz 4 („Hilfe zuteil werden“) und ansatzweise in Satz 1

(„bemüht ist, anderen ein Vorbild zu sein“). Diese Amtspflichten folgen aus dem Auftrag der Kirchgemeinde, wie er u. a. in § 1 Absätze 3, 5 und 6 Kirchgemeindeordnung beschrieben ist. Bezug genommen werden kann auch auf die für alle Kirchgemeindeglieder geltende Regelung in § 5 Absatz 3 Satz 1 und 2 Kirchgemeindeordnung.

Zu Nummer 2:
Mit den bisherigen Änderungen sollen zugleich die nötigen Befugnisse geregelt werden, die es im Einzelfall erlauben, Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihres Amtes zu entheben (Absatz 3 neu) oder aber kandidierende Kirchgemeindeglieder von dem Erwerb der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand, sei es durch Wahl oder Berufung, auszuschließen (Absatz 4 neu), wenn deren Reden oder Handeln im Kontext kirchlichen Amtshandelns nicht geduldet werden kann. Dabei wird bewusst auf Verhaltensweisen abgestellt, die gegen Menschen an sich oder gegen das Miteinander von Menschen gerichtet sind.

Mit dem vorgeschlagenen Absatz 3 Satz 5 wird eine Spezialregelung für solche Fälle getroffen, in denen die betreffende Kirchenvorsteherin oder der betreffende Kirchenvorsteher zugleich bei derselben Kirchgemeinde angestellt ist. Zur Vermeidung dienst-/arbeitsrechtlicher Unklarheiten wird denselben der Vorrang gegenüber den neuen Regelungen eingeräumt.

Der neu vorgeschlagene Absatz 4 ermöglicht die Feststellung, dass ein Kirchgemeindeglied nicht zum Kirchenvorsteheramt wählbar ist, sofern es für das Kirchenvorsteheramt vorgeschlagen worden ist und die gleichen Tatbestandsvoraussetzungen wie in Absatz 3 Satz 2 (neu) erfüllt sind. In der Konsequenz solch einer Feststellung, welche durch den Superintendenten oder die Superintendentin mitgetragen werden muss, streicht der Kirchenvorstand gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung den Namen des nicht wählbaren Kirchgemeindegliedes von der Kandidatenliste.
Weil zwischen dem Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Absatz 1 Kirchenvorstandsbildungsordnung) und der Bekanntgabe der Kandidatenliste (§ 7 Absatz 6 i. V. m. § 13 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Kirchenvorstandsbildungsordnung) ein Zeitraum von allenfalls sieben bis dreizehn Tage besteht, sollte für die Fallkonstellation in Absatz 4 (neu) die Letztverantwortlichkeit für diese spezifische Entscheidung beim Kirchenvorstand bleiben. Die Regelung eines gestaffelten Anhörungs- und Entscheidungsverfahrens ausgehend vom Kirchenvorstand über das Regionalkirchenamt bis hin zum Landeskirchenamt wie in Absatz 3 (neu) wird für diese anders gelagerte Fallkonstellation nicht empfohlen; andernfalls drohen wegen der bereits benannten eng getakteten Zeitfolge der Wahlvorbereitung Verfahrens-, Dokumentations- oder Abwägungsfehler in den jeweiligen Beratungs- und Entscheidungsebenen (bspw. Fristversäumnisse, Protokollmängel, Entscheidungen auf Grundlage fehlerhafter oder unvollständiger Sachverhaltsdarstellungen) und erhöhen damit im Falle erfolgreicher Beschwerden das Risiko einer Wiederholung der Neubildung. Aus den gleichen Gründen soll für diese besondere Fallkonstellation das interne Widerspruchsverfahren gemäß § 18 Absatz 4 KGO ausgeschlossen sein.
Die Feststellung des Kirchenvorstandes ist eine Momentaufnahme, die getroffene Entscheidung soll ihre Funktion im Blick auf die unmittelbar bevorstehende Neubildung des Kirchenvorstandes erfüllen. Der Beschluss ist in seiner Wirkung daher sinnvoll zu befristen. Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Feststellung bei der nächstfolgenden Neubildung des Kirchenvorstandes nach sechs Jahren immer noch vorliegen, obliegt dem dann amtierenden Kirchenvorstand.
Eine gesonderte Regelung über die Beteiligung des Regionalkirchenamtes als Kontrollinstanz wird im Blick auf diese spezifische, in der Regel alle sechs Jahre auftretende Fallkonstellation wegen der bereits geltenden Bestimmungen der §§ 13, 14 Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO) nicht für erforderlich gehalten. Zudem ist der Kirchenvorstand im Blick auf seine konkreten Aufgaben als Wahlvorstand (vgl. u. a. §§ 7, 8 KVBO) und wegen der eng getakteten Zeitfolge der Wahlvorbereitung auf eine klare Beschluss- und Rechtslage angewiesen.

Sowohl für den Fall der Amtsenthebung als auch den Fall der Entscheidung über die nicht bestehende Wähl-/Berufbarkeit steht der Kirchenvorsteherin und dem Kirchenvorsteher bzw.

dem Kirchgemeindeglied kein gerichtlicher Rechtsweg zur Verfügung (vgl. § 18 Absatz 2 Nummer 1 KVwGG). Jedoch gelten im Falle des neuen Absatz 4 uneingeschränkt die Regelungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung, wonach die betroffene Person aber auch jede andere wahlberechtigte Person die Möglichkeit zum Einspruch hat (vgl. § 13 und § 14 KVBO).

Zu Nummer 3:
Die Änderung der Nummerierung der Absätze wird infolge von Nummer 2 nötig.